

ABSENDER

ORT, DATUM

Regierungsstatthalteramt Seeland
Amtshaus
Postfach
3270 Aarberg

Bauherrschaft	Swisscom Schweiz AG, Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern v.d. Swisscom Schweiz AG, Wireless Access, Floraweg 2, 6002 Luzern
Projektverfasser	Hitz und Partner AG, Tiefenaustrasse 2, 3048 Worblaufen
Bauvorhaben	Neubau Mobilfunkanlage
Standort	Schmiedgasse 6a, Sportplatz, Parzelle Nr. 20
Publikation	Anzeiger Büren u.U. vom 18.04.2019

**Verfügung des Regierungsstatthalteramtes vom 21.06.2019
Stellungnahme zu den Amts- und Fachberichten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die oben erwähnte Verfügung nehmen wir wie folgt zu den Amts- und Fachberichten Stellung:

Das beco schreibt in seinem Fachbericht Immissionsschutz vom 20.05.2019, dass innert drei Monaten eine Abnahmemessung durchgeführt werden muss. Das beco legt weiter fest, welche Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gemäss Standortdatenblatt zu berücksichtigen sind. Weiter sei die Mobilfunk-Basisstation innert einem Monat anzupassen, sofern die Grenzwerte überschritten werden. Die Einhaltung der Grenzwerte müsse messtechnisch belegt sein.

Wir halten dazu folgendes fest:

- In unserer Einsprache vom 20.05.2019 haben wir bereits detailliert erläutert (vgl. Punkt 4), weshalb die aufgeführten Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) zwingend zu erweitern sind. Der gewählte Standort wird zwar als Sportplatz bezeichnet. Vielmehr handelt es sich hierbei aber um einen erweiterten Pausen- und Sportunterrichtplatz während des Schulbetriebes respektive um einen „Spielplatz“ für die grösseren, meist fussballbegeisterten Kinder, welche ihren freien Nachmittag auf dem Schulgelände verbringen.
Es darf daher nicht toleriert werden, dass der Bereich um den Antennenmasten, welcher sich am Rande des Sportunterricht-, Spiel- und Pausenplatzes befindet, als Ort für den kurzfristigen Aufenthalt eingestuft wird und somit deutlich höhere Grenzwerte zum Tragen kommen. Aus der NISV geht explizit hervor, dass u.a. an Orten wie Schulen, Kindergärten, Kinderspielplätzen, etc. die Anlagegrenzwerte respektive die Langzeitbelastung der Bevölkerung, im vorliegenden Fall der Kinder, tief zu halten ist.
- Bezüglich Einhaltung der Grenzwerte verweisen wir – nebst den in unserer Einsprache bereits dargelegten Sachverhalte – zusätzlich auf das beigefügte Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei Pfisterer und Fretz vom 02.07.2019, welches uns von der Adressatin zur Verfügung gestellt wurde.

Der Bundesrat hat die Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) im April genehmigt und per 01.06.2019 in Kraft gesetzt. Darin enthalten sind die Festlegung eines Anlagegrenzwertes für den Frequenzbereich 900 und 1800 MHz und die Ausnahme von Mobilfunkantennen, welche weniger als 800 Stunden pro Jahr senden.

Von besonderem Interesse sind allerdings die Ausführungen bezüglich der Verankerung eines Grundsatzes zur Beurteilung von sogenannten „adaptiven Antennen“:

„Als massgebender Betriebszustand gilt der maximale Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung; bei adaptiven Antennen wird die Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme berücksichtigt.“

Adaptive Antennen werden zukünftig bei höheren Frequenzen eingesetzt, sprich bei 5G. Wie dem Rechtsgutachten zu entnehmen ist, wird der massgebende Betriebszustand, bei welchem die Anlagegrenzwerte eingehalten werden müssen, somit bei adaptiven Antennen nicht wie bei anderen Antennen anhand des maximalen Gesprächs- und Datenverkehrs bei maximaler Sendeleistung definiert. Mit dem Vorsehen einer „Variabilität der Senderichtungen und Antennendiagrammen“ wird offenbar eine neue Messweise geschaffen. Die NISV äussert sich jedoch nicht weiter darüber, wie dieser Grundsatz konkret ausgestaltet werden soll. Der massgebende Betriebszustand und somit die Einhaltung der Anlagegrenzwerte können somit nicht – wie im Fachbericht Immissionsschutz des beco gefordert – überprüft werden.

Bezüglich dem Amtsbericht des Gemeinderates Diessbach erlauben wir uns lediglich die Bemerkung, dass es sehr befremdend wirkt, dass der Amtsbericht erstens mit reichlicher Verspätung und zweitens am Tag der Gemeindeversammlung unterzeichnet und an das Regierungsstatthalteramt überwiesen wurde (Eingangstempel RSA am 19.06.2019). Wenn nicht die einzelnen Einsprachen, so lag dem Gemeinderat aber seit dem 17.05.2019 mindestens die Petition mit 300 Unterschriften von Diessbacher/innen vor, welche zum etwas umsichtigen Handeln in dieser sensiblen Angelegenheit hätte animieren können.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

ABSENDER

Beilage:

- Rechtsgutachten zur 5. Generation des Mobilfunks (5G); Änderung der NISV vom 17.04.2019

Kopie inkl. Beilage geht z.K. an:

- alle Einsprecher gemäss Verfügung RSA vom 21.06.2019
- alle Kollektiv-Einsprechenden
- Gemeindeverwaltung und Mitglieder des Gemeinderates